

Wefapress®

Professionals in
engineering plastics



LEBENSMITTEL
INDUSTRIE



Kunststoffe konform der Verordnung (EU) 10/2011

Farbpigmente, Trennmittel und Additive: Das Zusammenspiel von Lebensmitteln und Fremdstoffen ist nicht ohne Risiken.

Um diese möglichst gering zu halten und eventuellen Lebensmittelverunreinigungen vorzubeugen, hat die Europäische Kommission im Januar 2011 eine Verordnung über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff erlassen.

Für Wefapress® sind diese Bestimmungen schon lange selbstverständlich: Ein Großteil der verwendeten Werkstoffe für die Lebensmittelindustrie entspricht den Richtlinien der Verordnung und ist somit „Food Secure“.

Die Lebensmittelindustrie arbeitet unter Anwendung hoher Hygienestandards, die auch im Zusammenspiel mit Kunststoffen gelten. Kunststoffe müssen in diesem Bereich physiologisch unbedenklich sein, um in den Kontakt mit Lebensmitteln zu kommen. Die 2011 erlassene EU-Verordnung zur Anwendung in der Kunststoffherstellung- und -verarbeitung will schädigende Einflüsse durch die Migration von Stoffen ausschließen.

Dadurch werden nicht nur die Gesundheit der Verbraucher, sondern auch die Zusammensetzung des jeweiligen Lebensmittels und dessen organoleptische Eigenschaften besser geschützt.

Besonders relevant ist eine Einzelmaßnahme der Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004: Die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (PIM), welche den Kontakt zwischen Kunststoff und Lebensmitteln definiert.

Warum Wefapress® die erste Wahl für die Lebensmittelindustrie ist

Branchenkenntnis

Wefapress® arbeitet seit vielen Jahren erfolgreich mit Unternehmen der Lebensmittelindustrie zusammen.

Erfahrung mit EU-Regularien

Seit 2012 beschäftigen wir uns intensiv mit der Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Ein Großteil unserer Materialtypen aus Polyethylen (PE-UHMW und PE-HMW) und anderen technischen Kunststoffen entspricht der Verordnung. Sie tragen das Wefapress-Kennzeichen FSP (Food Secure Product).

Individuelle Migrationsermittlung

Wir unterstützen Sie beim Thema Migrationsberechnung. Dabei haben Sie Zugriff auf unsere Erfahrungswerte in Form vorhandener Prüfungsergebnisse und sparen Zeit und Kosten.

Lückenlose Informationen bei FSP Produkten

Sie erhalten von uns unaufgefordert die entsprechende Konformitätserklärung inklusive Testergebnissen.

Kernpunkte der Verordnung 10/2011:

Liste mit Ausgangs- & Hilfsstoffen

Definiert die für die Produktion zu verwendenden Materialien: Zulässig sind nur die (ca. 900) Ausgangs- und Hilfsstoffe aus der „Unionsliste“.

Migrationsprüfung

Fordert Standardprüfungen mit Lebensmittelsimulanzien, Zeiten und Temperaturen, welche die reale Situation widerspiegeln sollen. Geprüft wird die OML (Overall Migration Limit), die maximale Menge, die ein Material auf ein Lebensmittel abgeben darf sowie die SML (Specific Migration Limit), die maximale Menge eines Stoffes, die auf das Lebensmittel übergehen darf.

Konformitätserklärung

Enthält Informationen über lebensmittelrechtliche Vorschriften und Eignungshinweise zur möglichen Verwendung. Sie ist gültig bis eine Veränderung am Werkstoff vorgenommen wird und sich somit auch die Migration ändert oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

Rückverfolgbarkeit

Das Material muss auf allen Stufen der Wertschöpfung zurückverfolgt werden können. GMP (Good Manufacturing Practice) Die Herstellung muss nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 erfolgen, auch bekannt als GMP (Good Manufacturing Practice), die Qualitätssystem, Qualitätskontrollsystem und Dokumentation regelt.



„Food Secure“ – für mehr Sicherheit in der Lebensmittelindustrie.

Mitverantwortung aller Herstellungsbeteiligten

Die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 bezieht sich auf die Herstellung sämtlicher Lebensmittelkontaktmaterialien und soll auf die komplette Lieferkette inklusive Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb angewendet werden. Die Konformität von Produkten und Prozessen muss stets stufenübergreifend gewährleistet und bestätigt werden.



Zur Herstellung dürfen nur Monomere, Additive und Hilfsmittel (z.B. Bohremulsionen, Reiniger) nach Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 eingesetzt werden.

KE = Konformitätserklärung KE* = Abschließende Konformitätserklärung des Inverkehrbringers



Wefapress®

Wefapress Beck + Co. GmbH
Up de Hacke 21/31
D-48691 Vreden

Telefon: (+49) 25 64/ 93 29-0

info@wefapress.com
www.wefapress.com

Kontaktieren Sie uns



Folgen Sie uns auch
auf Social Media:

